

Geschäftsordnung

Verein zur Förderung der Schule Lübstorf/Alt Meteln

1. Der Vorstand ist für alle laufenden Geschäfte zwischen den Mitgliedern Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Entscheidungsgremium ist mit einfacher Mehrheit der Vorstand. Der/die Vorsitzende und der/die Stellvertretende könne Entscheidungen im Einvernehmen herbeiführen.
3. Der Verein wird laut Satzung, §8, in Rechtsangelegenheiten durch den/die Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
4. Verfügungsberechtigt für Bankgeschäfte, die auf Beschlüssen des Vorstandes beruhen sind der/die Vorsitzende, vertretungsweise der/die Stellvertretende oder der/die Kassierer/in. Finanzgeschäfte, die Personalkosten betreffen können von jedem Vorstandsmitglied, entsprechend der Verantwortungsbereiche, unterzeichnet werden. Sonstige Überweisungen müssen von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet werden

Beschlossen während der Mitgliederversammlung.

Lübstorf, September 1995